

„Angebote sollte es das ganze Jahr geben!“

Arbeitsschutz im Labor: Angebotsvorsorge am Arbeitsplatz

Wir reden hier nicht etwa von einer Wunschvorstellung, was das Shoppen betrifft, sondern von der Sicherheit am Arbeitsplatz und im Umgang mit alltäglichen Arbeitsgeräten und -bereichen.

Im ersten Teil über die arbeitsmedizinische Vorsorge ging es um das Thema Arbeitsschutz und wie wichtig dieser gerade auch im Beruf des Zahntechnikers ist.

Im zweiten Teil schauen wir uns alles rund um das Thema Angebotsvorsorge einmal genauer an. Hier liegt das Hauptaugenmerk darauf, was ein Betrieb beziehungsweise der Inhaber beachten sollte, um den Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu schützen. – wobei hier die Fehlerquelle Mensch einer anderen Sicht bedarf. Denn man kann nichts dagegen tun, wenn der neue Azubi den Trimmer mit den Fingern anhalten will ...

Was ist Angebotsvorsorge?

Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, daran teilzunehmen (ohne Angaben von Gründen). Allerdings muss er dann das schriftlich vorgelegte Angebot für die Vorsorge auch schriftlich ablehnen.

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine Angebotsvorsorge nach Maßgabe der ArbMedVV des Anhangs schriftlich anzubieten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig eine Angebotsvorsorge

anzubieten. Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich eine Angebotsvorsorge anzubieten.

Eine Angebotsvorsorge ist schriftlich anzubieten bei:

- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung – G 42
- mineralischem Staub, Teil 1: Silikogener Staub – G 1.1
- Atemschutzgeräten (FFP2 oder vergleichbar) – G 26
- Sonstigen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – G 40
- Feuchtarbeit (Schutzhandschuhe) von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag – G 24
- Tätigkeiten an Bildschirmgeräten – G 37

Wann findet eine Angebotsvorsorge statt?

Die arbeitsmedizinische Vorsorge soll während der Arbeitszeit erfolgen, wohingegen die Pflicht-, aber auch die Angebotsvorsorge vor der Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen stattfinden muss.

Was ist der Unterschied zwischen Pflicht- und Angebotsvorsorge?

Zunächst gilt, dass eine entsprechende Tätigkeit (Tätigkeitsvoraussetzung) nur ausgeübt werden darf, wenn die Vorsorge zuvor durchgeführt wurde. Somit besteht für die Betroffenen faktisch der Zwang, an der Pflichtvorsorge teilzunehmen. Bei der Angebotsvorsorge muss der Arbeitgeber den Beschäftigten diese nur anbieten. Die Betroffenen können in diesem Fall frei entscheiden, ob sie an der Vorsorge teilnehmen möchten oder nicht.

Der Desinfektionsarbeitsplatz

ArbMedVV Anhang – Teil 2 Punkt 3a: Bei nicht gezielten Tätigkeiten zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien (Auspacken von Abdrücken und am Desinfektionsarbeitsplatz – Hepatitis A, B und C sowie HIV)

Diese Vorsorge ist schriftlich anzubieten, wenn mehrere Beschäftigte hin und wieder mal ein paar Abdrücke auspacken, desinfizieren und ausgießen. Hierbei handelt es sich

um keine Tätigkeit, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommt. Somit handelt es sich um eine Angebotsvorsorge.

Der oder die Beschäftigte kann das Impfangebot annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung muss das Impfangebot dem oder der Beschäftigten anlässlich der nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge erneut unterbreitet werden. Die Tätigkeit darf auch bei Ablehnung des Impfangebots ausgeführt werden. Wichtig: Eine Vorsorge gilt auch als absolviert, wenn eine Beratung/Anamneseerhebung stattgefunden hat.

Gefahrenstoff: Staub

ArbMedVV Anhang Teil 1 Abs.1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Alveolengängiger Staub (A-Staub), einatembarer Staub (E-Staub) und silikogener Staub (quarz- und cristobalithaltiger Einbettmassen beim Einbetten, Ausbetten und Strahlen)

Diese Vorsorge kann nur schriftlich als Angebotsvorsorge angeboten werden, wenn die vorgenannten Schutzmaßnahmen in einem Betrieb umgesetzt wurden und eingehalten werden.

Arbeiten mit Atemschutzgeräten – mit Blick auf SARS-CoV-2 auch Masken

ArbMedVV Anhang Teil 4 Abs.2 Atemschutzgeräte: Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 (FFP 2 oder FFP3 Mas-



Grafik: Kohlhaas



Wolfgang J. M. Kohlhaas, ausgebildeter Zahntechniker mit langjähriger Berufserfahrung, ist Sicherheitsmeister sowie Brandschutzbeauftragter mit den Tätigkeitsschwerpunkten Zahnarztpraxen und Dentallabore.

ken) erfordern, wenn die Maske länger als 30 Minuten pro Tag getragen wird (s. Sicherheitsdatenblätter oder Betriebsanweisungen zu den von Ihnen verwendeten Gefahrstoffen). Ob diese Angebotsuntersuchung schrift-

lich angeboten werden muss, hängt davon ab, ob in einem Betrieb bestimmte Tätigkeiten ausgeübt werden, ob die Maske länger als 30 Minuten pro Tag getragen wird, und auch davon, ob Gefahrstoffe eingesetzt werden, bei deren Verwendung das Tragen eines geeigneten Atemschutzgeräts gemäß Sicherheitsdatenblatt/Betriebsanweisung empfohlen wird.

Atemschutz ist zu tragen bei

- a) beim Einbetten und Ausbetten, wenn keine örtliche Absaugung zum Einsatz kommt
- b) beim Bearbeiten von NEM-Legierungen und
- c) bei bestimmten Verbrauchsmaterialien (Gefahrstoffen – siehe Vorsorge G 40)
- d) SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel von August 2020: Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel im Betrieb

nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens MNB (Mund-Nase-Bedeckungen) zum gegenseitigen Schutz tragen. Entsprechend des Infektionsrisikos sind filternde Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine MNB tragen kann.

Gefahrstoffe

ArbMedVV Anhang Teil 2 Absatz 2 d/aa – Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff und wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und aa) der Gefahrstoff ein

krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist. Inhalation von Keramikstaub (Quarzstaub) kann Silikose verursachen.

Feuchtarbeit

ArbMedVV Anhang Teil 2 Absatz 2 e – Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Tag – G 24 Feuchtarbeit:

Die erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden. Die zweite Vorsorge muss sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden.

Hierbei handelt es sich um eine Angebotsvorsorge, wenn die Tragezeit

von flüssigkeitsdichten Handschuhen mehr als 2 Stunden (max. vier Stunden) pro Tag beträgt.

Bildschirmarbeitsplätze

ArbMedVV Anhang Teil 4 Abs. 2 Nr. 1 – Tätigkeiten an Bildschirmgeräten – G 37 Bildschirmarbeitsplätze:

Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen (gilt entsprechend für Sehbeschwerden). Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.